



## FAQ zur Positivkennzeichnung

GMP+ D 3.12

Fassung DE: 18 Mai 2016

**GMP+ Feed Certification scheme**



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
1.1 WIE GEHE ICH IM FALLE BEREITS GESCHLOSSENER VERTRÄGE VOR? .....	4
1.2 MUSS ICH DEN TEXT WORTGETREU ÜBERNEHMEN? .....	4
1.3 WEM MUSS ICH EINE ERKLÄRUNG AUSSTELLEN? .....	4
1.4 MEIN KUNDE FORDERT KEINE FUTTERMITTEL MIT GMP+-STATUS .....	5
1.5 WIE IST VORZUGEHEN, WENN DIE LIEFERUNG SICH AUS FUTTERMITTELN MIT UND OHNE GMP+-STATUS ZUSAMMENSETZT? .....	5
1.6 DARF ICH EINE „MULTIPLECHOICE“-ANGABE VERWENDEN? .....	6
1.7 POSITIVKENNZEICHNUNG UND GMP+ B8 HEIMTIERFUTTERMITTEL, HERSTELLUNG UND HANDEL.....	7
1.8 WIE PRODUKTSPEZIFISCH HAT DIE POSITIVKENNZEICHNUNG ZU SEIN?.....	7
1.9 WIE HABE ICH MIT EINEM INTERNEN VERKAUF ZU VERFAHREN? .....	7
1.10 WIE HABE ICH IN EINEM WEBSHOP MIT DER POSITIVKENNZEICHNUNG ZU VERFAHREN? ..	8
1.11 WIE HABE ICH IN EINEM FUTTERMITTELGESCHÄFT MIT DER POSITIVKENNZEICHNUNG ZU VERFAHREN? .....	8
1.12 MUSS EINE POSITIVKENNZEICHNUNG AUCH IN TRANSPORTDOKUMENTEN ANGEGEBEN WERDEN, WENN ES SICH UM EINE AUSGELAGERTE TRANSPORTAKTIVITÄT HANDELT? .....	8
1.13 FALLEN VORMISCHUNGEN UND ZUSATZSTOFFE UNTER „FUTTERMITTEL?“ .....	8
1.14 DARF DAS BILDZEICHEN VERWENDET WERDEN?.....	9
1.15 GIBT ES EINE POSITIVKENNZEICHNUNG, DIE DIENSTLEISTUNGEN UND FUTTERMITTEL UMFASST?.....	9
<b>2 FUTTERMITTEL, DIE NACH ANDEREN ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN ZERTIFIZIERT SIND</b> .....	<b>10</b>
2.1 WAS ERKLÄRE ICH IM FALLE VON ERZEUGNISSEN AUS ANDEREN SYSTEMEN? .....	10
2.2 MÜSSEN LIEFERANTEN AUS ANDEREN SYSTEMEN FÜR MICH AUCH EINE ERKLÄRUNG ABGEBEN?.....	10
2.3 WAS ERKLÄRT EIN LIEFERANT, VON DEM ICH ALS TORWÄCHTER ERZEUGNISSE BEZIEHE? .....	11
2.4 WAS MUSS ICH IM FALLE VON "EIGENMARKEN" ERKLÄREN?.....	11
2.5 MUSS ICH ALS HANDELSKONTOR DIE POSITIVKENNZEICHNUNG AUCH ANWENDEN?.....	11
<b>3 DIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>12</b>
3.1 WELCHE ROLLE SPIELT DER BEFRACHTER BEIM INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEM AUFTRAGGEBER DES TRANSPORTS UND DEM TRANSPORTEUR? .....	12
3.2 REICHT EINE POSITIVKENNZEICHNUNG FÜR MEHRERE FAHRTEN MIT FUTTERMITTELN? .....	12
3.3 IST EINE POSITIVKENNZEICHNUNG BEI GMP+-ZERTIFIZIERTER LAGERUNG NOTWENDIG? .....	13
<b>4 NAME DER JURISTISCHEN PERSON GEGENÜBER HANDELSNAME</b> .....	<b>14</b>
4.1 DARF ICH AUCH DEN HANDELSNAMEN VERWENDEN? .....	14

## **EINLEITUNG**

Im Newsletter vom [26. September 2014](#) hat GMP+ International Sie über die Änderungen der Anforderungen an die Positivkennzeichnung von Futtermitteln mit einem GMP+-Status informiert.

Mit Wirkung vom 01.10.2015 hat der nach GMP+ zertifizierte Lieferant anzugeben, dass das von ihm gelieferte Futtermittel den GMP+-Status hat (die so genannte Positivkennzeichnung). Dies betrifft sowohl Lieferungen von Futtermittelinhaltsstoffen (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) als von Endfuttermitteln (Mischfuttermittel).

Ab dem 1.10.2016 muss ein GMP+-zertifiziertes Transport- oder Lagerunternehmen erklären, wann die von ihm erbrachte Dienstleistung nach GMP+ gesichert ist (die so genannte Positivkennzeichnung). Dies betrifft den Transport und die Lagerung von nach GMP+ gesichert Futtermitteln. Ferner müssen zum genannten Datum auch Futtermittellieferungen an Viehhalter gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung ist auf verschiedene Arten und Weisen möglich, in einem oder mehreren Dokumenten (auf dem Etikett, auf dem Lieferschein, im Vertrag, über einen Rahmenvertrag u.dgl.), solange es für Abnehmer nur eindeutig ist, um welche Erzeugnisse es sich handelt.

Die am häufigsten gestellten Fragen, die GMP+ International in Bezug auf die Positivkennzeichnung erhalten hat, haben wir nachstehend aufgelistet und beantwortet.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder nähere Informationen erhalten möchten, können Sie sich natürlich auch immer mit uns in Verbindung setzen über das [Kontaktformular](#). Erforderlichenfalls wird diese Liste erweitert.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Wie gehe ich im Falle bereits geschlossener Verträge vor?

Frage:

Die Verpflichtung zur Positivkennzeichnung für Futtermittel mit einem GMP+-Status tritt zum 1.10.2015 in Kraft. Wir haben mit unseren nach GMP+ zertifizierten Lieferanten jedoch bereits vor einem Jahr Verträge über die Lieferungen nach dem 01.10.2015 geschlossen. In diesen Verträgen ist nichts zur Positivkennzeichnung festgelegt. Müssen unsere nach GMP+ zertifizierten Lieferanten erklären, dass Futtermittel, die im Rahmen jener Verträge geliefert werden, den GMP+-Status haben, auch wenn diese Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht galten?

Antwort:

Die Positivkennzeichnung gilt für sämtliche Futtermittel mit GMP+-Status, die ab dem 01.10.2015 geliefert werden, auch wenn der Vertrag vor dem 01.10.2015 geschlossen worden ist. Den bereits geschlossenen Verträgen kann beispielsweise ein Anhang mit einer Erklärung über den Status der gelieferten Futtermittel beigelegt werden. Diese Angaben können beispielsweise auf die Lieferdokumente gesetzt werden.

### 1.2 Muss ich den Text wortgetreu übernehmen?

Frage:

Muss ich auf dem Etikett, im Verkaufsvertrag, auf dem Lieferschein oder in einem Begleitdokument buchstäblich den Text aus GMP+ BA6 erwähnen oder darf ich einen anderen Text gleichen Inhalts verwenden?

Antwort:

Die in GMP+ BA6, Anlage 1, genannten Begriffe müssen buchstäblich auf dem Etikett oder einem anderen zutreffenden Dokument erwähnt werden. Sofern die Bestätigung nicht in der erforderlichen örtlichen Sprache verfügbar ist, hat der Teilnehmer GMP+ International zunächst eine offizielle Übersetzung zur Genehmigung zuzusenden. Für weitere Einzelheiten siehe GMP+ BA6, Anlage 1.

Es ist auch möglich, die Angabe zur Positivkennzeichnung nur in der niederländischen, englischen oder deutschen Sprache zu machen und dabei auf GMP+ BA6 Anlage 1 zu verweisen, welche die autorisierten Übersetzungen der vorgeschriebenen Begriffe in mehreren Sprachen enthält.

### 1.3 Wem muss ich eine Erklärung ausstellen?

Frage:

Wir liefern Futtermittel an nach GMP+ zertifizierte Unternehmen, Unternehmen, die nach anderen Zertifizierungssystemen zertifiziert sind, und Viehalter, jedoch auch an Privatpersonen, die beispielsweise Hühner als Hobby halten.

In welchen Fällen sind wir verpflichtet, zu erklären, dass unsere Erzeugnisse den GMP+-Status haben?

Antwort:

Die Positivkennzeichnung gilt im Falle der Lieferung an nach GMP+ zertifizierte Abnehmer oder Abnehmer, die nach einem Zertifizierungssystem zertifiziert sind, das als gleichwertig mit dem GMP+ FC scheme erklärt worden ist (siehe GMP+ BA10 Mindestanforderungen an die Beschaffung), und zum 1.10.2016 auch bei Lieferungen an Viehhalter.

Wenn ein GMP+-Teilnehmer Unternehmen, die nach einem nicht für gleichwertig erklärten Zertifizierungssystem zertifiziert sind, oder Privatpersonen (= nicht professionelle Viehhalter). ein Futtermittel liefert, ist er nicht verpflichtet, zu erklären, dass die Futtermittel einen GMP+-Status haben, es sei denn, der Abnehmer fordert dies.

#### **1.4 Mein Kunde fordert keine Futtermittel mit GMP+-Status**

Frage

Unser Unternehmen hat seinen Sitz in den USA. Alle unsere Futtermittel werden nach den GMP+-Anforderungen hergestellt. Ein Teil wird jedoch auf dem lokalen Markt unter Nicht-GMP+-Handelsbedingungen an nicht zertifizierte Abnehmer verkauft. Haben wir dies in unseren Verkaufsverträgen zu verdeutlichen, zum Beispiel über eine Klausel?

Antwort

Nein, das ist nicht erforderlich. Sobald eine Futtermittellieferung keine Positivkennzeichnung enthält, heißt dies, dass diese Futtermittel nicht (mehr) nach GMP+ gesichert sind. Infolgedessen ist eine getrennte Klausel, um dies zu unterstreichen, nicht erforderlich.

#### **1.5 Wie ist vorzugehen, wenn die Lieferung sich aus Futtermitteln mit und ohne GMP+-Status zusammensetzt?**

1.5.1 Frage:

Als Händler liefere ich manchmal eine Sendung mit sowohl Futtermitteln mit GMP+-Status als Futtermitteln ohne GMP+-Status. Wie muss ich dies in Richtung meiner Kunden angeben? Muss ich vielleicht für die Futtermittel mit und ohne GMP+-Status getrennte Begleitdokumente verwenden (zwei Verträge, zwei Lieferscheine)?

Antwort:

Nein, die Verwendung einer getrennten Dokumentation ist nicht erforderlich. Sämtliche Futtermittel einer Sendung, und zwar mit und ohne GMP+-Status, dürfen in einem einzigen Begleitdokument beschrieben werden. In diesem Fall muss jedoch klar und deutlich angegeben werden, welche Futtermittel den GMP+-Status besitzen. Dies kann auch in einem Vertrag so gehandhabt werden.

**1.5.2 Frage:**

Wie kann ich angeben, welche Futtermittel innerhalb *einer* Lieferung nach GMP+ gesichert beziehungsweise nicht nach GMP+ gesichert sind? Kann ich beispielsweise in einem allgemeinen Satz oben im Frachtschein angeben:

„Die gelieferten Waren sind nach GMP+ gesichert, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben.“

Anschließend steht zu dem Futtermittel, das nicht nach GMP+ gesichert ist, der Satz:

„Das oben genannte Futtermittel ist nicht nach GMP+ gesichert.“

**Antwort**

Nein, die Angabe „Die gelieferten Waren sind nach GMP+ gesichert, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben“ ist nicht gestattet.

Es ist buchstäblich eine der Angaben, die in GMP+ BA6 Anlage 1 vorgeschrieben werden, zu verwenden.

Zusätzlich zur verpflichteten Positivkennzeichnung darf der Lieferant auch die Negativkennzeichnung verwenden, um anzugeben, dass bestimmte gelieferte Erzeugnisse innerhalb einer Lieferung nicht nach GMP+ FSA gesichert sind. Diese Negativkennzeichnung darf jedoch nicht irreführend sein oder der Positivkennzeichnung widersprechen.

**1.5.3 Frage**

Möglichkeit 1: Darf ich zu jedem Futtermittel, das nach GMP+ gesichert ist, den nachstehenden Satz nennen?

„Die gelieferten Waren sind nach GMP+ gesichert.“

Zu den Erzeugnissen, die nicht nach GMP+ gesichert sind, wird in diesem Fall keine spezifische Angabe erteilt.

Möglichkeit 2: Darf ich in einem allgemeinen Satz unten im Frachtschein angeben: „\*Die gelieferten Waren sind nach GMP+ gesichert.“

Zu jedem Erzeugnis, das nach GMP+ gesichert ist, wird dann hinter den Namen ein Sternchen („\*“) gesetzt, der auf diesen Satz verweist. Erzeugnisse ohne ein Sternchen („\*“) sind nicht nach GMP+ gesichert, dies wird jedoch nicht eigens über einen Satz mitgeteilt.

**Antwort**

Ja, das ist gestattet. Beide Vorgehensweisen entsprechen den GMP+-Anforderungen zur Positivkennzeichnung.

**1.6 Darf ich eine „Multiplechoice“-Angabe verwenden?**

**Frage:**

Ist es gestattet, Folgendes anzugeben?

„Die gelieferten Waren sind nach GMP+ gesichert ja/nein?“

Auf diese Art und Weise kann je Lieferung angegeben werden (beispielsweise eingekreist), ob es sich um ein nach GMP+ gesichertes oder nicht nach GMP+ gesichertes Futtermittel handelt.

Antwort:

Nein, das ist nicht gestattet. Die Angabe hat unmissverständlich zu sein, die beschriebene Möglichkeit ist zu undeutlich.

**1.7 Positivkennzeichnung und GMP+ B8 Heimtierfuttermittel, Herstellung und Handel**

Frage

Gilt die Positivkennzeichnung auch für Futtermittel, die gemäß GMP+ B8 *Heimtierfuttermittel, Herstellung und Handel* gesichert sind?

Antwort

Nein, die Positivkennzeichnung gilt nicht für Futtermittel, die gemäß GMP+ B8 *Heimtierfuttermittel, Herstellung und Handel* gesichert sind. Vom Standard GMP+ B8 aus wird denn auch nicht auf diesen Anhang GMP+ BA6 verwiesen. Sollte ein nach GMP+ zertifiziertes Unternehmen dennoch eine Positivkennzeichnung verwenden, dann ist das erlaubt. Es wird empfohlen, dafür dieselben Formulierungen aus BA6 zu verwenden, aber deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein B8-Erzeugnis handelt.

**1.8 Wie produktspezifisch hat die Positivkennzeichnung zu sein?**

Frage

Darf ich meinen Kunden eine Art allgemeine Angabe erteilen, dass sämtliche von unserem Unternehmen gelieferten Futtermittel nach GMP+ gesichert sind?

Antwort

Nein, es ist nicht gestattet, eine solche allgemeine Angabe zu erteilen. Dies wäre zu einmalig, zu allgemein, zu statisch und nicht hinreichend spezifisch auf das betreffende Futtermittel bezogen.

Eine Positivkennzeichnung hat mindestens auf der Ebene des Vertrags vorgenommen zu werden (zum Beispiel für alle Lieferungen, die zu *einem* Vertrag gehören).

**1.9 Wie habe ich mit einem internen Verkauf zu verfahren?**

Frage

Für den Export unserer Futtermittel verkaufen unsere inländischen Produktionsstandorte (nach GMP+ B2 zertifiziert) die Futtermittel auf Papier unserem Exportstandort im Hafen (nach GMP+ B3 zertifiziert). Hat diese interne Eigentumsübertragung auch mit einer Positivkennzeichnung einher zu gehen?

Antwort

Ja, wenn von einer formellen Eigentumsübertragung die Rede ist, muss der Status des gelieferten Erzeugnisses klar sein. Aus diesem Grund muss für Futtermittel, die auf Papier intern gemäß den GMP+-Anforderungen verkauft werden, erklärt werden, dass diese nach GMP+ gesichert sind.

### **1.10 Wie habe ich in einem Webshop mit der Positivkennzeichnung zu verfahren?**

#### Frage

Reicht es, wenn in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Website des Webshops stehen, der nachstehende Satz enthalten ist? „Alle unsere Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere sind nach GMP+ gesichert.“

#### Antwort

Nein, es ist nicht gestattet, eine solche allgemeine Angabe zu machen. Siehe auch Frage 1.8. „Wie produktspezifisch hat die Positivkennzeichnung zu sein?“ Für einen Webshop würde dies heißen, dass die Angabe zum Status des Futtermittels auf eine spezifischere Art und Weise zu erfolgen hat, zum Beispiel in der Auftragsbestätigungsmail, auf dem Lieferschein, der Rechnung u. dgl.

### **1.11 Wie habe ich in einem Futtermittelgeschäft mit der Positivkennzeichnung zu verfahren?**

#### Frage

Reicht es, wenn man im Laden (beim Futtermittelregal oder der Kasse) ein Poster mit dem nachstehenden Text aufhängt?  
„Alle unsere Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere sind nach GMP+ gesichert.“

#### Antwort

Die Angabe zur Positivkennzeichnung hat deutlich sichtbar beim Erzeugnis zu sehen sein.

### **1.12 Muss eine Positivkennzeichnung auch in Transportdokumenten angegeben werden, wenn es sich um eine ausgelagerte Transportaktivität handelt?**

#### Frage

Wenn ein externes Unternehmen den Transport übernimmt, müssen wir dann sowohl in den Verkaufsverträgen als auch in den Transportdokumenten eine Positivkennzeichnung verwenden?

#### Antwort

Wenn dies in einem Transportdokument angegeben ist, muss deutlich sein, dass sich die Kennzeichnung auf den gesicherten Status der Futtermittel bezieht, und nicht auf den Transport. Mithilfe von Anlage 6 ist eine Entscheidung zu treffen, die unzweideutig klarmacht, was gesichert wird.

### **1.13 Fallen Vormischungen und Zusatzstoffe unter „Futtermittel?“**

#### Frage

Fallen Vormischungen und Zusatzstoffe unter „Futtermittel“ und gelten hierfür dann auch die Vorschriften für die Positivkennzeichnung?



Antwort

Da Vormischungen und Zusatzstoffe laut Gesetz unter „Futtermittel“ fallen, muss die Positivkennzeichnung auch für diese Erzeugnisse verwendet werden.

**1.14 Darf das Bildzeichen verwendet werden?**

Frage

Darf das Bildzeichen (Logo) auch für die Positivkennzeichnung verwendet werden?

Antwort

Nein, nur die in GMP BA6, Anlage 1 angegebenen Bezeichnungen dürfen verwendet werden. Um eine Verwechslung zu vermeiden, darf das Bildzeichen nicht verwendet werden, um damit dem GMP+-Status anzugeben. Das ist auf die Akkreditierungsvorschriften zurückzuführen. Siehe zur Verwendung des GMP+-Bildzeichens GM+ A3.

**1.15 Gibt es eine Positivkennzeichnung, die Dienstleistungen und Futtermittel umfasst?**

Frage

Ist es möglich, mit einer einzigen Erklärung anzugeben, dass sowohl Dienstleistungen als auch Futtermittel GMP+-zertifiziert sind?

Antwort

Derzeit gibt es keine Bezeichnung, die angibt, dass sowohl die Futtermittel als auch die Dienstleistungen GMP+-zertifiziert sind. Im jeweiligen Fall sind beide separat anzugeben. Wenn lediglich „nach GMP+ FSA gesichert“ verwendet wird, reicht das nicht aus und ist nicht eindeutig genug.

Beispiel für eine eindeutige Positivkennzeichnung:

Futtermittel und Transport: „nach GMP+ FSA gesichert“.

Futtermittel und Lagerung: „nach GMP+ FSA gesichert“.

## 2 Futtermittel, die nach anderen Zertifizierungssystemen zertifiziert sind

### 2.1 Was erkläre ich im Falle von Erzeugnissen aus anderen Systemen?

#### Frage:

Ich beziehe regelmäßig Futtermittel, die nach einem anderen, für gleichwertig erklärten Zertifizierungssystem zertifiziert sind (beispielsweise Vormischungen mit FAMIqs-Status) und vertreibe diese weiter in der zertifizierten Kette. Muss ich für diese Futtermittel erklären, dass sie den GMP+-Status *gesichert* haben?

#### Antwort:

Mit der Erfüllung der Anforderungen an die Beschaffung des *GMP+ FC scheme* gewährleistet der GMP+-Teilnehmer die Unbedenklichkeit der beschafften Futtermittel gemäß seinem eigenen „feed safety management system“ (Sicherheitsmanagementsystem für Futtermittel). Wenn der Teilnehmer diese Futtermittel in Verkehr bringt, hat er anzugeben, dass diese Futtermittel den GMP+-Status haben. Dies kann zum Beispiel über die Begleitdokumente erfolgen.

Dies gilt auch, wenn diese Erzeugnisse nach anderen Zertifizierungssystemen zertifiziert sind, sie die GMP+-Anforderungen an die Beschaffung erfüllen und damit im Rahmen des GMP+-Zertifikats des Teilnehmers gesichert sind.

Im Falle eines Weiterverkaufs von Sackgut, das aus anderen Zertifizierungssystemen stammt und dadurch den GMP+-Status hat, müssen die Begleitdokumente einen klaren und unmissverständlichen Verweis auf das gelieferte Sackgut enthalten (indem beispielsweise die Bezugsnummer der Partie auf den Begleitdokumenten genannt wird).

### 2.2 Müssen Lieferanten aus anderen Systemen für mich auch eine Erklärung abgeben?

#### Frage:

Ich beziehe regelmäßig Futtermittel von Unternehmen, die an anderen, gleichwertigen Zertifizierungssystemen teilnehmen. Müssen meine Lieferanten die Futtermittel, die sie mir liefern, auch mit einer Positivkennzeichnung versehen?

#### Antwort:

Dies hängt von den betreffenden Anforderungen des Zertifizierungssystems, an dem der Lieferant teilnimmt, ab. Manche Zertifizierungssysteme handhaben auch die so genannte Positivkennzeichnung (zum Beispiel QS), andere hingegen die Negativkennzeichnung (zum Beispiel GMP-Ovocom). Andere Zertifizierungssysteme schreiben hingegen gar keine besondere Statusbezeichnung vor (z. B. GTP). Sollten die Anforderungen an die Statusbezeichnung nach dem Urteil des GMP+-Teilnehmers keine hinreichende Deutlichkeit bieten, steht es dem GMP+-Teilnehmer frei, die ergänzenden diesbezüglichen Anforderungen in seinen Verträgen mit dem Lieferanten festzulegen.

### 2.3 Was erklärt ein Lieferant, von dem ich als Torwächter Erzeugnisse beziehe?

#### Frage:

Für unseren Getreidehandel verwenden wir regelmäßig das Torwächterprotokoll für Getreide (GMP+ BA10, Anlage 5). Müssen unsere Lieferanten (nicht zertifizierte Erfasser, meist aus Osteuropa und Südamerika) erklären, dass das Getreide, das sie uns liefern, den GMP+-Status hat?

#### Antwort:

Es ist möglich, dass GMP+-Teilnehmer Getreide (und andere unbearbeitete Feldfrüchte), Zusatzstoffe, Rohpalmöl usw. auf der Grundlage eines zugelassenen Torwächterprotokolls beschaffen.

Diese Lieferanten sind keine Teilnehmer des *GMP+ FC scheme* und können formell nicht gezwungen werden, die Status-Angabe gemäß GMP+ BA6 anzuwenden, da die Anforderungen im Sinne von GMP+ BA6 nur für GMP+-Teilnehmer gelten. Ein GMP+-Teilnehmer, der (künftige) Futtermittel gemäß dem Torwächterprotokoll beschafft, muss diese Erzeugnisse beim Verkauf an einen GMP+-Teilnehmer mit einer Positivkennzeichnung versehen.

### 2.4 Was muss ich im Falle von "Eigenmarken" erklären?

#### Frage:

Was ist in dem Fall zu erklären, wenn Futtermittel von einem Teilnehmer, der nach einem anderen Zertifizierungssystem (z. B. QS) zertifiziert ist, hergestellt wird, damit dieses von einem GMP+-Teilnehmer und dessen eigenen Markennamen (Eigenmarke) in Verkehr gebracht werden kann?

#### Antwort:

Der GMP+-Teilnehmer, unter dessen Markennamen das Futtermittel in Verkehr gebracht wird, gewährleistet die Unbedenklichkeit des Futtermittels unter seinem eigenen „feed safety management system“. Dieser GMP+-Teilnehmer muss erklären, dass dieses Futtermittel den GMP+-Status hat, auch wenn es unter einem anderen Zertifizierungssystem (QS) hergestellt ist. GMP+ BA6 findet mithin Anwendung.

### 2.5 Muss ich als Handelskontor die Positivkennzeichnung auch anwenden?

#### Frage

Unser Handelskontor ist für den Handel mit Zusatzstoffen, Vormischungen und Einzelfuttermitteln zertifiziert. Von unserem Kontor aus werden Futtermittel vertrieben, die an unseren nach FAMIqs oder OVOCOM zertifizierten Produktionsstandorten hergestellt worden sind. Auch die Inrechnungstellung erfolgt von diesem Kontor aus. Physisch werden die Futtermittel direkt von unseren Produktionsstandorten aus zum Kunden geliefert. Muss das Handelskontor die Positivkennzeichnung anwenden?

#### Antwort

Sofern das Handelskontor die Futtermittel offiziell in Verkehr bringt, muss das Handelskontor die Positivkennzeichnung anwenden.

### 3 Dienstleistungen

Ab dem 1.10.2016 gelten die Vorschriften für die Positivkennzeichnung auch für Dienstleistungen. Die Dienstleistungen umfassen Transport und Lagerung. Um eine Verwechslung zu vermeiden, soll dieser F&A-Katalog Aufschluss bieten.

#### 3.1 Welche Rolle spielt der Befrachter beim Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber des Transports und dem Transporteur?

##### Frage

Ein Mischfuttermittelunternehmen setzt einen Befrachter ein, um den Transport seiner Futtermittel per Binnenschiff zu regeln. Der Schiffsführer/Transporteur gibt in den Dokumenten an den Befrachter an, dass der Transport mittels einer Positivkennzeichnung gemäß den GMP+-Anforderungen ausgeführt wird. Diese Positivkennzeichnung wird nicht an den Befrachter des Mischfuttermittelunternehmens weitergeleitet, da die Positivkennzeichnung für die Befrachter nicht vorgeschrieben ist. Woher weiß das Mischfuttermittelunternehmen, dass der Transport gemäß den GMP+-Anforderungen durchgeführt wurde?

##### Antwort

Zwar braucht ein Befrachter keine Erklärung über seine eigenen Dienstleistungen abgeben, aber er spielt eine wichtige Rolle beim Informationsaustausch zwischen dem Mischfuttermittelunternehmen (dem Auftraggeber) und dem Schiffsführer. Aus diesem Grund muss die Positivkennzeichnung des Schiffsführers Bestandteil des Befrachtungsvertrags sein, der für jede Fahrt zwischen Schiffsführer, Befrachter und Auftraggeber geschlossen wird.

#### 3.2 Reicht eine Positivkennzeichnung für mehrere Fahrten mit Futtermitteln?

##### 3.2.1 Frage

Reicht es, am Ende der Rechnung, in der mehrere Fahrten mit GMP+-Futtermitteltransporten in Rechnung gestellt werden, den Hinweis „nach GMP+ FSA gesichert“ aufzunehmen?

##### Antwort

Ja

##### 3.2.2 Frage

Was passiert, wenn in einer einzigen Rechnung für einen einzigen Auftraggeber Fahrten in Rechnung gestellt werden, die sowohl den Transport von Futtermitteln (alles GMP+) als auch Nicht-Futtermitteln betreffen? Reicht es in diesem Fall, am Ende der Rechnung die Anmerkung „nach GMP+ FSA gesichert“ aufzunehmen?

##### Antwort

Ja, das ist korrekt. Die Erklärung bezieht sich in diesem Fall eindeutig auf den Transport von Futtermitteln.

3.2.3 Frage

Reicht es aus, wenn ein Transporteur die Positivkennzeichnung nur in einem Jahresvertrag angibt?

Antwort

Ein Jahresvertrag reicht aus, aber eine Nennung in den Lieferbedingungen nicht.

**3.3 Ist eine Positivkennzeichnung bei GMP+-zertifizierter Lagerung notwendig?**

Frage

Was gilt, wenn ein Lagerunternehmen nach GMP+ zertifiziert ist und verpackte GMP+-Futtermittel lagert? Ist es auch für die Lagerung verpackter Erzeugnisse vorgeschrieben, die Positivkennzeichnung anzuwenden?

Antwort

Ja, wenn das betreffende Lagerunternehmen über ein Zertifikat verfügt, dann ist auch für diese Dienstleistung eine Positivkennzeichnung gegenüber dem Auftraggeber vorgeschrieben.

## 4 Name der juristischen Person gegenüber Handelsname

### 4.1 Darf ich auch den Handelsnamen verwenden?

Frage:

Für denselben Betriebsstandort führt unser Unternehmen neben dem Namen der juristischen Person auch einen Handelsnamen. Welchen Namen müssen wir auf dem Etikett, dem Lieferschein oder anderen Begleitdokumenten, die zu dem Futtermittel gehören, das aus diesem Standort stammt, angeben?

Antwort:

Auf dem Etikett, dem Lieferschein u.dgl. muss immer der Name der juristischen Person genannt werden. GMP+-Teilnehmer müssen in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter dem Namen der juristischen Person (der eingetragenen juristischen Einheit) registriert werden. Diese Namensangabe ist die Grundlage für die entsprechenden Angaben in Einkaufsverträgen, Lieferscheinen, auf Etiketten u.dgl. zur Gewährleistung einer eindeutigen Rückverfolgbarkeit.

Die zusätzliche Verwendung des Handelsnamens (ergänzend zu dem Namen der juristischen Person) ist erlaubt, sofern der verwendete Handelsname zu keiner Verwirrung Anlass gibt oder irreführend ist.

**GMP+ International**

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

e. [info@gmpplus.org](mailto:info@gmpplus.org)

Haftungsausschluss:

Dieser Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Das Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.